



GEMEINDE KREUTTAL

Hauptstraße 80, 2123 Hautzendorf
Bezirk Mistelbach, Land NÖ

Gemeindeamt Hautzendorf Tel.: 02245/89260 Telefax: DW 21 E-Mail: gemeinde@kreuttal.gv.at
UID-Nr.: ATU 16265306 IBAN: AT97 3295 1000 0050 0504 BIC: RLNWATWWWDF

VERORDNUNG

Teilbebauungsplan "Ortskern"

KG Hautzendorf

§ 1 Aufgrund der §§ 29 - 33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF wird der Teilbebauungsplan "Ortskern" für die Gemeinde Kreuttal - Katastralgemeinde Hautzendorf - mit der hierzugehörigen Plandarstellung (Plannummer 3259) erlassen.

§ 2 Als Bebauungsbestimmungen werden festgelegt:

Allgemeine Bestimmungen

1. Bauplatzgestaltung und -ausnutzung

1.1. Das Mindestmaß von Bauplätzen, die aufgrund einer Grundteilung neu geschaffen werden, hat 500 m² zu betragen.

Bei Fahnenparzellen gilt das Mindestmaß ohne die Zufahrtsfläche.

1.2. KFZ-Abstellplätze, Verkehrsflächen auf den Bauplätzen (wie z. B. Garagenzufahrten, Zufahrtsfläche von Fahnenparzellen) u. dgl. sind versickerungsfähig (z. B. Pflaster mit weiten und offenen Fugen) auszuführen.

2. Anordnung der Bauwerke

2.1. Die Vorderkante von Garagen ist mindestens 5 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken (ausgenommen Altortgebiete).

3. Einfriedungen

3.1. Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen oder Parks dürfen max. 1,5 m hoch (inkl. Sockel) ausgeführt werden (ausgenommen Altortgebiete).

Zusätzliche / Abweichende Bestimmungen für das Altortgebiet

4. Bauwerke im Bauwuch

4.1. Garagen und bauliche Anlagen (Einfriedungen, Sockelmauern, Müllplätze u. dgl.) sind im vorderen Bauwuch nicht zulässig.

4.2. Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen oder Parks müssen einen geschlossenen Raumeindruck gewährleisten.

5. Dächer

5.1. Die Dachneigung hat straßenseitig mindestens 30° zu betragen. Ausgenommen davon sind vorhandene Streckhöfe mit Giebelseite zur Straße.

§ 3 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Markus Kolfer

Geprüft gemäß

§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973

St. Pölten, am 27.04.2021

NÖ Landesregierung
Im Auftrage

angeschlagen am: 24.03.2021

abgenommen am: 08.04.2021



Opelich